



Telefon (04228) 20 35-0
Telefax (04228) 2035-24
e-mail: feistritz-ros@ktn.gde.at
www.rosengemeinde.at

Auskünfte: Sonya Feinig
Tel. Nr.: 04228/2035

Zahl: 120-2/Swie-1/2024

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 16.05.2024 weshalb aus Anlass von Straßenbauarbeiten und Leitungsbauten durch die Fa. Swietelsky AG im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feistritz im Rosental (laut straßenrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17.05.2024, Zahl: 120-2/Swie-1/2024) folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen zu Absicherung der einzelnen Baustellen verfügt werden.

Zeitraum: **27.05.2024 bis 31. Dezember 2024**

Gemäß den §§ 43 Abs. 1)-1a), 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 129/2023, in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. I Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Die Baustellen sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 5.271, 5.272, 5.273 sowie 5.274 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende - Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über t Gesamtgewicht
§ 52/2 u. § 53/10	Einfahrt verboten - in Verbindung mit Einbahnstraße
§ 52/5 u. § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr - in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	vorgeschriebene Fahrtrichtung



Telefon (04228) 20 35-0
Telefax (04228) 2035-24
e-mail: feistritz-ros@ktn.gde.at
www.rosengemeinde.at

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten
§ 52/23 und 24	Vorrang gegen - Halt
§ 50/9	Baustelle
§ 50/8 a), b) und c)	Fahrbahnverengung
§ 50/16	Andere Gefahren
§ 50/1	Querrinne oder Aufwölbung
§ 50/15	Vorankündigung eines Lichtzeichens
§ 53/11	Sackgasse
§ 53/16 a)	Vorankündigung einer Umleitung
§ 53/16 b)	Umleitung
§ 52/11	Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen
§ 55/1-8	Bodenmarkierungen: Sperr-Leitlinie (anbringen-entfernen)
	Diverse Zusatztafeln wie z.B. ausgenommen Anrainer

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 geahndet.

Feistritz im Rosental, 16.Mai 2024

Die Bürgermeisterin:

Sonya Feirig





MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSEN-TAL

A-9181 Feistritz i. Ros., Bezirk Klagenfurt-Land, Kärnten



Telefon (04228) 20 35-0

Telefax (04228) 2035-24

e-mail: feistritz-ros@ktn.gde.at

www.rosengemeinde.at

Ergeht an:

- Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
(per E-Mail: stefan.mueller@swietelsky.at)
- die Polizeiinspektion Feistritz im Rosental
- Amtstafel
- z.d.A.